

Benutzungsordnung

der Bibliothek des Instituts für Informatik und Gesellschaft (IIG)

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek des Instituts für Informatik und Gesellschaft dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information in den Forschungsgebieten des Instituts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis sowie im Verzeichnis der Freiburger Bibliotheken bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen

1. die Mitarbeiter des Instituts für Informatik und Gesellschaft
2. Studierende
3. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

(2) Zur Benutzung der Bibliothek haben Studierende der Universität und der anderen Freiburger Hochschulen den Studentenausweis, andere Personen einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Überbekleidung, Schirme, Taschen sowie nicht zur Arbeit notwendige Gegenstände und Nahrungsmittel sind am Eingang zur Bibliothek abzulegen. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (4) Im Bibliotheksraum darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
- (5) Der Raum und die Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (6) Rauchen ist in den Lese- und Arbeitsräumen nicht gestattet.
- (7) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelfkarten entnommen werden.
- (8) Für Beschädigungen oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Abs. 7 Satz 2 und 3 genannten Handlungen. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
- (9) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn der Benutzer die Bibliothek länger als eine Stunde verlassen will. In diesem Fall ist außerdem der Arbeitsplatz von allen persönlichen Gegenständen frei zu machen.
- (10) Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer mitgeführte Bücher, Zeitschriften und Manuskripte und dgl. der Aufsicht unaufgefordert und deutlich erkennbar vorzuzeigen.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger Werke auf Ausnahmefälle beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

- (3) Der Benutzer kann Kopien aus den Buchbeständen der Bibliothek auf dem dazu in der Bibliothek aufgestellten Codekartenkopierer herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Festgestellte Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.
- (4) Es werden keine Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen.

§ 6 Handapparate

Handapparate sind Bestandteil der Bibliothek und stehen am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des IIG. Für andere Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 8 Haftung der Bibliothek

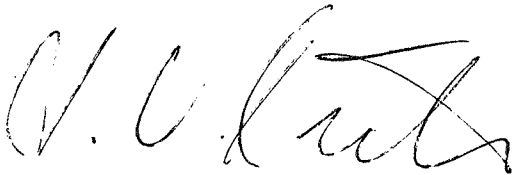
Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen- oder Garderobenschränken. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Kontrollrecht der Bibliothek

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. U. Nuber', written in a cursive style.

Professor Dr. Hans-Ulrich Nuber
Prorektor